

treffend, hiermit schließt, hat sie sich mit dem zuerst erwähnten Entwurfe einer bürgerlichen Proceßordnung und mit den demselben zum Grunde liegenden Hauptprincipien im Allgemeinen einverstanden zu erklären und zu beantragen:

a) die Kammer wolle aus den oben unter I, II, III, IV erörterten Vorfragen keine Veranlassung entnehmen, die Beanstandung der Berathung des Entwurfes bei der hohen Staatsregierung zu beantragen, wolle vielmehr beschließen, die Berichterstattung über die einzelnen Paragraphen Seiten der Deputation entgegenzunehmen,

auch

b) bezüglich der oben unter III erwähnten Petitionen der Leipziger und Dresdner Advocatenkammern den dort vorgeschlagenen Beschluß fassen.

Für den Fall der Billigung dieser Vorschläge Seiten der Kammer kann die allgemeine Berathung über den Entwurf der bürgerlichen Proceßordnung sofort jetzt und in der üblichen Weise nach den Vorschriften der Landtagsordnung erfolgen, wogegen hinsichtlich der speciellen Berathung der Kammer anheimzugeben ist:

ob sie nicht schon jetzt eine Modalität beschließen wolle, analog mit derjenigen, welche bei Berathung der allgemeinen Strafproceßordnung und mehrerer anderer Gesetze auf dem außerordentlichen Landtage 1854, sowie bei Berathung der Militärstrafproceßordnung und des bürgerlichen Gesetzbuches auf dem ordentlichen Landtage 1860 zur Anwendung gekommen ist?

Auch hier könnte nun ein Haltepunkt gemacht und das, was auf die Modalität der Berathung sich bezieht, später vorgetragen werden. Da ich indeß bereits ziemlich zum Schlusse des Berichtes gekommen bin, frage ich den Herrn Präsidenten, ob es nicht angemessen sein dürfte, den kurzen Schluß noch beizufügen?

Präsident von Friesen: Ich würde dem letzten Vorschlage beistimmen.

Referent Bürgermeister Müller:

Mit Rücksicht auf die Umfanglichkeit des in Rede stehenden Gesetzwerkes einerseits (1175 Paragraphen) und der noch muthmaßlichen Dauer des gegenwärtigen Landtages andererseits, und in Beachtung der schon früher für ein solches Verfahren aufgestellten Sachgründe

(vergl. Mittheilungen über die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags 1854, I. Kammer S. 7 flg. und Landt.-Acten 1860/61, Berichte der Ersten Kammer, 1. Bd. S. 100 flg. und Berichte der Zweiten Kammer, 1. Bd. S. 154 flg. und 3. Bd. S. 423)

gestattet sich die unterzeichnete Deputation, der geehrten Kammer folgende Anträge zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Kammer beschließt:

I. von der speciellen Berathung des Entwurfes der bürgerlichen Proceßordnung abzusehen, soweit nicht nach den folgenden Bestimmungen einzelne Paragraphen zur besonderen Berathung auszuweisen sind.

I. R. (3. Abonnement.)

Eine Specialberathung soll nur stattfinden:

a) bei denjenigen Paragraphen, zu welchen die Deputation, ohne Abänderungen zu beantragen, Bemerkungen oder Erläuterungen im Berichte machen wird,

b) bei denjenigen Paragraphen, bei denen von der gesammten Deputation oder auch nur von einzelnen Mitgliedern derselben Abänderungen, Weglassungen oder Zusätze vorgeschlagen werden, oder infolge deren Anträge an die Staatsregierung zu beschließen sind,

c) bei denjenigen Paragraphen, bei welchen ein Kammermitglied auf specielle Berathung ausdrücklich anträgt.

II. Die Anträge unter c müssen binnen einer, jedesmal auf Vorschlag des Präsidiums von der Kammer festzusetzenden Frist, bei der Deputation, mit den nöthigen Motiven versehen und unter Beifügung der darauf zu gründenden Anträge, schriftlich eingegeben werden.

Meine Herren, ich gestatte mir hier eine Einschaltung. Ich habe von mehreren Mitgliedern zu vernehmen gehabt, daß man in Bezug auf die vorgeschlagene Frist nicht im Klaren zu sein scheint. Es liegt jedenfalls die Schuld an mir; ich will daher durch einige Worte dies zu verbessern suchen. Die Deputation meint, daß, wenn der nächste Bericht über die speciellen Paragraphen bis zu S. 564 von der Deputation zur Registrande abgegeben sein und im Registrandenvortrage der Eingang dieses Berichtes der Kammer notificirt wird, dann das Präsidium zu bestimmen habe, bis zu welchem Tage Anträge Seiten der Kammer einzugehen haben, so daß also, wegen dieser Frist, die nicht etwa von heute an läuft, wenn die Kammer überhaupt die Vorschläge der Deputation beschließen sollte, gar Niemand in Angst zu sein braucht. Die Frist wird erst später, wenn der zweite Bericht von der Deputation zur Registrande abgegeben wird, vom Präsidium zu bestimmen sein und von da an läuft erst die Frist, innerhalb welcher die Kammermitglieder die einzelnen Paragraphen bestimmen können, welche noch zu berathen sein sollen oder zu welchen Anträge gestellt werden. Ich fahre nun in dem Berichte fort:

III. Nach genommener Rücksprache über den betreffenden Antrag mit dem Antragsteller, erforderlichen Falles auch mit den Regierungskommissaren, erstattet die Deputation über denselben Bericht.

IV. Bei Berathung über die in Punkt I a, b, c erwähnten Paragraphen und über die nach Punkt III gestellten Anträge tritt das gewöhnliche Verfahren ein, und es ist das Recht der Kammermitglieder, Amendements zu stellen, unbeschränkt.

V. Bei allen Punkten, wo keiner der unter I a, b, c erwähnten Fälle eintritt, ist der Entwurf, beziehentlich mit dem Deputationsgutachten, als durch die Schlußabstimmung über das Gesetz für genehmigt oder abgelehnt zu betrachten und es findet